

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1985)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Der schweizerische Abstimmungskalender  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938912>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DER SCHWEIZERISCHE ABSTIMMUNGSKALENDER

Der Bundesrat hat im vergangenen Dezember für das Jahr 1985 folgende eidgenössischen Abstimmungstage festgelegt:

Wochenende vom    10. März  
                               9. Juni  
                               22. September  
                               1. Dezember

Am 10. März gelangten folgende Geschäfte zur Abstimmung:

- a) Ferieninitiative (minimal 4 Wochen für jeden Arbeitnehmer). Ferner im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Bundes
- b) Aufhebung der Bundessubventionen beim Primar-  
schulunterricht
- c) Beschluss über die Beiträge an die berufliche  
Ausbildung
- d) Aufhebung des Bundesobligatoriums zur Ausrichtung  
von Subventionen auf dem Gebiete der öffentlichen  
Gesundheit.

Für den 9. Juni sind folgende Entscheidungen vorge-  
sehen:

- a) Initiative "Recht auf Leben"  
und wiederum einige Beschlüsse im Zusammenhang  
mit der Finanzlage des Bundes, nämlich:
- b) Aufhebung der Anteile der Kantone am Erlös aus  
den Stempelabgaben
- c) Neue Aufteilung der Netto-Einnahmen aus den  
Steuern auf Gebrannten Wassern
- d) Aufhebung der Bundeshilfe an die Brot-Getreide-  
produzenten auf ihrem eigenen Bedarf

Für den Urnengang vom 22. September sollen gemäss  
Bundesrat

- a) die Eherechtsinitiative
- b) die Investitionsrisikogarantie
- c) der Spätsommerschulbeginn

zur Abstimmung kommen.

Gegen die Vorlagen a und c ist das Referendum ergriffen worden, deshalb nun die Befragung von Volk und Ständen.

Für den 1. Dezember sind die Geschäfte noch nicht festgelegt. Je nach dem Gang der parlamentarischen Arbeiten kommen die Kulturinitiative, die Initiative gegen die Vivisektion, die Kündigungsschutzinitiative und die Lehrwerkstätten-Initiativen in Frage.

Für das Jahr 1986 und zwar für den Monat März, steht bereits eine wichtige eidgenössische Abstimmung auf dem Kalender. Es handelt sich um einen Volksentscheid, der auch die Schweizer im Ausland ganz besonders interessieren wird, nämlich denjenigen über den Beitritt der Schweiz zur UNO. Wegen der staatspolitischen Bedeutung dieser Stellungnahme von Volk und Ständen, wurde bereits festgelegt, dass an diesem Wochenende keine anderen eidgenössischen Vorlagen unterbreitet werden.

\*\*\*\*\*

Aufruf an die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können auch die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung erforderlich. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in Liechtenstein, die an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, erhalten die notwendigen Anmeldeformulare und Durchführungsbestimmungen beim

Schweizer-Verein in Liechtenstein  
Postfach 654, 9490 Vaduz